



Falcken-Jugendfahrten

Merkblatt zum Führungszeugnis

Führungszeugnis

Jeder Teamer, der mit Falken-Jugendfahrten verreisen möchte, muss ein Führungszeugnis (Auszug aus dem Bundeszentralregister) vorlegen. Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses darf nicht mehr als 30 Tage vor dem Datum der Unterzeichnung des Vertrags liegen, der mit Falken-Jugendfahrten abgeschlossen wird.

Im Folgenden ist ein Merkblatt der Berliner Bürgerämter abgedruckt, aus dem ersichtlich ist, wie man zu einem Führungszeugnis kommt.

Teamer, die kein Führungszeugnis vorlegen, kann der Vertrag einseitig von Falken-Jugendfahrten gekündigt werden.

Jeder Berliner Bezirk hat mehrere Bürgerämter. Suche Dein nächstes Bürgeramt unter www.berlin.de/buergeramt/.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Pass
- bei Vorlage des Führungszeugnisses bei einer Behörde
Anschrift der Behörde, ggf. Stellenzeichen (Bearbeitungszeichen) und Verwendungszweck

Gebühren

Die Verwaltungsgebühr für ein Führungszeugnis (Auskunft aus dem Bundeszentralregister) beträgt 13 €.

Hinweise

Allgemeine Informationen (§ 30 Bundeszentralregistergesetz) (1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Zentralregisters erteilt (Führungszeugnis). Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt. Ist der Betroffene geschäftsunfähig, so ist nur sein gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt.

(2) Der Antrag ist bei der Meldebehörde zu stellen. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen. Der Betroffene und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Meldebehörde nimmt die Gebühr für das Führungszeugnis entgegen, behält davon zwei Fünftel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.

(3) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Übersendung des Führungszeugnisses an eine andere Person als den Antragsteller ist nicht zulässig.

(5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Der Antragsteller kann verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihm benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Die Meldebehörde hat den Antragsteller in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur dem Antragsteller persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls der Antragsteller dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

(6) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihm benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.

Rechtsgrundlagen

Bundeszentralregistergesetz

<http://www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bzrg/index.html>

Ihr Bürgeramt

Merkblatt Führungszeugnis

Notizen

Merkblatt zum Führungszeugnis

Stand: 05.03.2008

Falcken-Jugendfahrten

Rathenower Straße 16

10559 Berlin

Telefon. 030-280 80 88

Fax. 030-281 31 24

www.jugendfahrten.de

Email. info@jugendfahrten.de

\\FJF-SERVER\Ablage FJF\Vorlagen\Teamer\merkblatt fuehrungszeugnis.doc

Falcken-Jugendfahrten